

NEWS Rechtsgrundlagen, Haftungs- und Versicherungsfragen DEZ 2014

Derzeit entsteht ein Leitfaden für Reparatur-Initiativen, der Durchblick im Dschungel der rechtlichen Grundlagen, Haftungs- und Versicherungsfragen bei der Durchführung von Reparatur-Veranstaltungen bieten soll. Sobald dieser fertiggestellt ist, wird er über das Netzwerk verbreitet.

FRAGEN VORAB

(1) Wie ist die Haftung bei Elektro Reparaturen geregelt?

(2) Wer darf Elektro Reparaturen durchführen z.B. Elektrofachkraft und welche Prüfungen sind durch wen durchzuführen, wenn ein Gerät an den Besucher zurückgegeben wird.

Haftung (= Verpflichtung zum Schadenersatz bei Schädigung Dritter durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung nach § 823 BGB) und entsprechende Risiken (wir reden hier ausschließlich über **Gefährdungshaftung**) spielen einmal auf der Ebene der Organisation Repair Café und auf der persönlichen Ebene der Verantwortlichen und Reparatere eine Rolle.

Je nach Organisationsform (ob bereits als eingetragener Verein oder als Abteilung einer /gemeinnützigen/ Dachorganisation oder als Vor- oder "nicht-rechtsfähiger" Verein) gilt im Schadensfall zunächst die sogenannte **Organhaftung** (§ 31 BGB), d.h. alle Schadensersatzansprüche würden sich zunächst gegen die Organisation d.h. das Repair Café (und nicht primär gegen den Anleiter/Reparateur) richten. Bei Bagatellfällen und im Konflikt mit notorisch Recht- sprich Schadenersatz-Suchenden und einem Streitwert von 50 oder auch noch 500 EURO könnte das eventuell entweder aus dem Vermögen des Repair Cafés (Vereins) oder einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung beglichen werden, ohne weitere Prüfung einer persönlichen Haftung. Im Extremfall, also bei großen Personen- oder Sachschäden, die ohnehin nicht aus dem Vereinsvermögen beglichen werden könnten (bei Personenschäden generell) würde in jedem Fall auch die persönliche Haftung der Vereins-/Organisationsverantwortlichen überprüft.

Die Besonderheit der Haftung bei der Reparatur von Elektro-Geräten liegt in den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, definiert nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, DGUV Vorschrift 3 /ehemals BGV A 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) und DIN VDE 0701-0702. Sie gelten eben auch für ein Repair Café und bedeuten, dass das Café bzw. der Verein oder die Trägerinstitution (zum Ausschluss von Haftungsansprüchen wegen grob fahrlässig verursachten Schäden **a) für Räume und Ausstattung** die Technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS) und **b) für die Reparatur** von elektrischen Geräten die Besucher **entweder auf die eigenständige und eigenverantwortliche Selbst-Reparatur mit schriftlicher Bestätigung und Hinweis auf Haftungsausschluss verpflichten**, oder bei (auch teilweiser) Reparatur durch Anleiter/Reparateure eine entsprechende Qualifikation der Reparatere sicherstellen muss.

Durch Ausbildung (Abschluss) und Berufserfahrung wären dabei per se qualifiziert Elektroniker Geräte und Systeme (natürlich auch Meister) oder nach früheren Berufsbezeichnungen Elektrogerätemechaniker, Feingeräteelektroniker, Industrieelektroniker Gerätetechnik auch Elektroingenieure im Bereich Geräte. Sie gelten als (generelle) Elektrofachkräfte - allerdings auch nur insoweit sie (durch Weiterbildung) auf dem Stand der aktuellen Normen sind. Nach DIN VDE 1000-10 (3.2.) ist eine Elektrofachkraft: "eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrungen, sowie Kenntnis der einschlägigen Normen, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann". Ergänzende Bestimmungen zu "Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen" enthalten die Technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS) 1203 Teil 3.

Für das Gros der in diesem Sinne vermutlich nicht qualifizierten Reparateure in Repair-Initiativen käme für den überschaubaren Bereich der Reparatur elektrischer/elektronischer Geräte eine Qualifikation (Weiterbildung) zur "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFK)" in Betracht. Für bestimmte Bereiche würde eventuell auch die niedrighschwelligere Qualifikation zur "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)" ausreichen, allerdings im normalen Reparatur-"Betrieb" nicht eigenständig und ohne Beisein einer EFK.

Solche Weiterbildungskurse bieten inzwischen flächendeckend die Kammern (IHK, HWK) und private Bildungsträger im technischen Bereich an (TÜV, DEKRA usw.). Für die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist etwa einer Kursdauer von zwei Wochen (Vollzeit) bzw. 80 Stunden angesetzt. Bei den Inhalten geht es neben elektrotechnischen Grundlagen eben um Wirkungen und Gefährdungen des Stroms (im Niederspannungsbereich), Prüf- und Messnormen, Schutzmaßnahmen usw. Die Kosten liegen bei den kommerziellen Trägern bei um die 1000 EURO /Teilnehmer (Hier ein Beispiel des TÜV Süd: http://www.tuev-sued.de/akademie_de/seminare_technik/elektrotechnik/elektrofachkraft_f_festgelegte_taetigkeiten).

Ich denke aber, dass dieses Kostenniveau bei entsprechenden Verhandlungen und einer Organisation über das Netzwerk der Reparatur-Initiativen deutlich senken ließe. Man wird aber allein wegen der Zertifizierung des Abschlusses auf etablierte Träger angewiesen sein. Die Qualifikation zur "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)" dauert zwei Tage, bei (offiziellen) Kosten um die 200 EURO.

Auf Dauer halte ich es jedenfalls zum Ausschluss einer Gefährdungshaftung für notwendig, dass Reparaturen durch Reparateure der Initiativen einschließlich **der Eingangs- und Ausgangsprüfungen** und ihrer **Protokollierung** durch entsprechende Qualifizierungen abgesichert sind. Selbst bei passiven Anleitungen bestehen nach Auskunft von im Haftungsrecht versierten Juristen ohne die Qualifizierung zur EFK gewisse Risiken der Gefährdungshaftung.

So viel fürs Erste. Mit freundlichen Grüßen, Christoph Hüttig